

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 86 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Burghaun und Hünhan ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 95 Hektar. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte, die als Anlage 2 zu diesem Beschluss beigelegt ist, ersichtlich.

3. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Burghaun - Haune“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Marktgemeinde Burghaun.

5. Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt:

1. **als Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. **als Nebenbeteiligte:**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Verfahren betroffenen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Marktgemeinde Burghaun, der Stadt Hünfeld und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Marktgemeinde Burghaun, Schloßstraße 15, 36151 Burghaun, zwei Wochen lang ausgelegt.

Begründung

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe,
2. Ordnung der rechtlichen Verhältnisse,
3. Auflösung von Landnutzungskonflikten,
4. Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes,
5. Förderung der Entwicklung der Fließgewässer (Wasserrahmenrichtlinien),
6. Förderung der Naherholung und des Fremdenverkehrs.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 27. März 2007 in einer Aufklärungsversammlung und am 31. Januar 2013 durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt der Gemeinde Burghaun und der Stadt Hünfeld über das geplante Flurbereinigungsverfahren Burghaun - Haune gemäß § 5 (1) FlurbG informiert.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde und die Gemeinde Burghaun wurden gemäß § 5 (2) FlurbG im November 2012 gehört.

Die gemäß § 5 (3) FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren zu unterrichtenden Behörden und Organisationen wurden ebenfalls im November 2012 informiert.

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG sind gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, erhoben wird.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fulda, den 16.10.2013

LS

Amt für Bodenmanagement Fulda
-Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

gez. Kranz

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Burghaun - Haune

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Burghaun

Flur 12 (tlw.)

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/2, 7/3, 7/4, 8/1, 9, 10/2, 10/3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28/1, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59/1, 60, 61, 62, 63, 64, 104/5, 105, 106, 107, 108, 109, 110/1, 113, 114/2, 114/3, 115, 121, 122, 123/3, 124, 125, 126/4

Gemarkung Hünhan

Flur 1 (tlw.)

Flurstücke: 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23/14, 23/15, 23/16, 27/11, 27/12, 29, 31/2, 31/3, 32/1, 33/1, 34, 35/1, 36/1, 37, 38/2, 38/3, 39/1, 40/2, 40/3, 40/4, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 53, 54, 55, 56, 57/1, 59, 60, 62/2, 62/3, 64/1, 65/2, 66, 67, 68, 92/1, 93/15, 94/1, 95/1, 96, 97, 98, 99/1, 100/3, 101, 104/1, 104/2, 105/1, 107/1, 108/1, 109/1, 110, 111, 112/1

Flur 2 (tlw.)

Flurstücke: 43/1, 43/3, 44, 45, 46/2, 47/1, 48, 49/1, 50/1, 50/2, 60/2, 61/6, 61/7, 62, 80/4, 80/7

Flur 3 (tlw.)

Flurstücke: 1/1, 2, 3/1, 4/1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26/1, 26/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 104/1, 104/2, 105, 106, 107, 108, 109/1, 110, 125/1, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 137/8, 138/8